

(Nr. 353 Forts.:)

Aussteller sowie die Advokaten /an der Gießener Regierung/ Dr. Johann Kaspar Wilhelmi, Dr. Johann Helfrich Hast und Heinrich Flügel, kaiserlicher Notar. - 9. Sept.

Ausf., Perg., 5 Sg. aufgedr. - Vgl. Nr. 344-346.

Nr. 354

Gießen, 1699 Mai 19 (oder 29?)

Johann Eberhard Münch, Gasthalter zum Ochsen /in Gießen/, bekundet, daß ihm der Herr Doktor May 200 Gulden an barem Geld zu je 30 Albus, den Albus zu 8 Pfennigen, bis auf weiteres Urteil geliehen hat, das alsdann schriftlich in gerichtlicher Weise aufgerichtet und mit Verschreibung, Pension und anderem richtig gemacht werden soll.

Eigenhändiger Zettel, Pap., unbesiegelt. - Vgl. Nr. 356.

Nr. 355

Gießen, 1708 Januar 3

Bürger Johann Eberhard Münch zu Gießen und seine Frau Anna Elisabeth bekunden, daß sie dem Dr. theol., Prof. der Theologie und der orientalischen Sprachen, Superintendent, Pädagogiarch und Stipendiatenephorus Johann Henrich May kraft der an 21. Juli 1699 eingehändigten gerichtlichen Obligation 400 Reichstaler zu je 45 Albus schuldig geworden sind, die versprochene Zahlung aber nicht eingehalten und die vielfältigen Mahnungen nicht beachtet haben, wodurch der Gläubiger genötigt war zu klagen. Es seien zwar auch Zahlungstermine angesetzt, diese aber ohne Kraft gelassen worden, weshalb die Exekution erkannt worden sei. Von dem Geld hätten sie inzwischen alles bis auf 100 Reichstaler abgetragen. Um die drohende Exekution zu vermeiden, hätten sie am 11. Februar 1706 eine neue gerichtliche Obligation, jedoch nicht zum Nachteil der früheren, ausgestellt, worin sie neue Unterpfänder setzten, nämlich: 1/2 Morgen Garten beim Kirchhof neben Breken/?? und Höffel, 1/4 Morgen Garten beim Brennofen an den Leußlichen Erben und Harten/?? Clem/??, 1/2 Morgen Wiese vor dem Neuwegertor an der Scheuer/?? (schor) neben Franken und Barzelischen/?? Erben. Danach habe der Gläubiger ihnen am 23. Mai wieder 20 Gulden zu 30 Albus geliehen, wobei sie versprochen, diese mit den 100 Reichstalern innerhalb eines halben Jahres zurückzuzahlen. Obgleich er sich dabei vorbehalten hatte, bei Nichteinhaltung sich an den zum Unterpfand gesetzten Stücken schadlos zu halten, hätten sie den Termin verstreichen lassen und sogar noch weitere 5 Gulden bei May aufgenommen. Obwohl er sich die Zahlung der Schuldsomme, nämlich 175 Gulden Kapital und 14 1/2 Gulden Pension, zusammen also 190 Gulden weniger 15 Albus, gemäß den beiden Obligationen aus den Unterpfändern hätte verschaffen können, habe er das nicht getan, sondern die obrigkeitliche Hilfe gesucht, wonach sie nach angesagter Immission ihm den Garten beim Kirchhof eingeräumt und die Schlüssel dazu eingehändigigt hätten. Dabei wurde ein Wiederkaufsrecht mit 220 Gulden zu je 30 Albus und Erstattung der etwa aufgewendeten Baukosten ausgemacht. Sie geloben nun an Eidesstatt, daß der Garten niemandem anderes als dem Pfarrer Schenck mit 115 Gulden, und zwar nach der Obligation des Gläubigers, verschrieben ist, den sie aber nun von der gen.